



Gebührentarif der Einwohnergemeinde Lüsslingen

Inhalt:

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- II. Gebühren**
 - 1. Gemeinsame Gebühren**
 - 2. Einwohnerkontrolle**
 - 3. Bauwesen**
 - A. Bewilligungsverfahren**
 - B. Besondere Gebühren**
 - 4. Vormundschaftsbehörde**
 - 5. Benützungsgebühren**
- III. Schlussbestimmungen**

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--|------------|--|
| <i>Gebührenpflicht</i> | § 1 | <p>¹ Für Tätigkeiten der Behörden und der Gemeindeverwaltung werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der speziellen Reglemente und Gesetzgebung.</p> <p>² In den Gebührenansätzen der Gemeinde ist die Mehrwertsteuer nicht eingerechnet, soweit eine solche geschuldet ist.</p> <p>³ Beträge bis Fr. 10.- müssen bar bezahlt werden.</p> |
| <i>Ersatz von Auslagen</i> | § 2 | Auslagen wie Honorare, Gebühren an Dritte, Publikations- und Inseratekosten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren, Zustellkosten usw. sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen. |
| <i>Verwendung der Gebühren</i> | § 3 | Die Gebühren gehen an die Gemeindeverwaltung, sofern keine besondere Verwendung vorgesehen ist. |
| <i>Gebührenrahmen</i>
a) <i>Limiten</i> | § 4 | Wo der Gebührentarif abgegrenzte Gebühren vorsieht, sind diese nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem beidseitigen Interesse an der Verrichtung zu bemessen. Pro Stunde ist in der Regel ein Beitrag von Fr. 40.-- in Anschlag zu bringen. |
| b) <i>Fehlende Ansätze</i> | § 5 | Enthält der Gebührentarif für eine Tätigkeit keinen Ansatz, so ist die Behörde oder Amtsstelle nach Rücksprache mit dem entsprechenden Ressortleiter berechtigt, für besondere Bemühungen nach ihrem Ermessen einen Betrag in Rechnung zu stellen (inkl. Rechtsmittelbelehrung), welcher 500 Franken nicht überschreiten darf. |
| c) <i>Teuerung</i> | § 6 | Die Gebühren basieren auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 101 Punkten (Stand November 1994; Basis Mai 1993 = 100 Punkte). Bei einer Veränderung um 10 Punkte sind sie vom Gemeinderat entsprechend anzupassen. Vorbehalten bleiben diejenigen Tarife, welche besonderen Vorschriften unterliegen. |
| <i>Nicht zustandekommene Geschäfte</i> | § 7 | Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, wird – wo nicht speziell anders geregelt – der Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. |
| <i>Vorschuss</i> | § 8 | <p>¹ Behörden und Amtsstellen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.</p> <p>² Wird innert Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.</p> |

<i>Zuständigkeit</i>	§ 9	Gebühren und Auslagenersatz werden von der Behörde oder Amtsstelle, welche für die Tätigkeit zuständig ist, der Gemeindeverwaltung schriftlich gemeldet. Diese stellt sodann schriftlich Rechnung. Vorbehalten bleibt § 24.
<i>Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung</i>	§ 10	<p>¹ Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.</p> <p>² Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Gemeindeverwaltung dem Schuldner jeweils eine Mahngebühr von 10 Franken.</p> <p>³ Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern.</p>
<i>Haftung</i>	§ 11	Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Parteien im Rechtsmittelverfahren.
<i>Zahlungserleichterungen</i>	§ 12	<p>¹ Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Gemeindeverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren.</p> <p>² Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder der Gewährung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugszinspflicht.</p> <p>³ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.</p>
<i>Erläss</i>	§ 13	<p>¹ Befinden sich die Gebührenpflichtigen in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses, eines Material- oder Auslagenersatzes, insbesondere wegen stark beeinträchtigter Zahlungsfähigkeit, zu grosser Härte führen würde, kann die Gemeindeverwaltung die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag 500 Franken nicht übersteigt.</p> <p>² In allen übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat.</p>
<i>Vollstreckung</i>	§ 14	Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Tarif oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG)).
<i>Rechtsmittel</i>	§ 15	Gegen die Gebühren- und Kostenentscheide ist das Einspracherecht an den Gemeinderat gegeben. Die Einsprachen sind innert 10 Tagen seit der Zustellung der Rechnung an den Pflichtigen schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Sie haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten. Der Weiterzug richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

II. Gebühren

1. Gemeinsame Gebühren

Franken

<i>Dienstleistungen, Drucksachen</i>	§ 16 Es gelten für alle Behörden folgende Ansätze, sofern nicht anders geregelt:	
	a) Routineauskünfte und -archivnachschnagungen (geringer Zeitaufwand)	gebührenfrei
	b) übrige Auskünfte und Archivnachschnagungen aller Art, nach Zeitaufwand	nach Aufwand
	c) Dienstleistungen aller Art, soweit nicht speziell geregelt	nach Aufwand
	d) Fotokopien für Private (je Seite):	
	- privat erstellt	-.20
	- privat erstellt (farbig)	-.50
	- von Gemeinde erstellt	-.50
	- von Gemeinde erstellt (farbig)	1.--
	e) EDV-Ausdruck, je Seite	-.50
	f) Reglemente, Berichte, Pläne und andere Drucksachen	nach Aufwand
	g) Jede gebührenpflichtige Verrichtung für Auswärtige wird mit mindestens Fr. 10.-- in Rechnung gestellt.	
<i>Einsprachen, Beschwerden, Rekurse</i>	§ 17 Entscheidgebühren im Einsprache- und Rechtsmittelverfahren	100 – 1'000
<i>Bescheinigungen, Beglaubigungen, Beurkundungen</i>	§ 18 Bescheinigungen aller Art, Beglaubigungen von Unterschriften und Dokumenten	10 – 40

2. Einwohnerkontrolle

<i>An- und Abmeldung</i>	§ 19	¹ Abgabe und Herausgabe von Schriftenempfangsschein	gebührenfrei
		² Gebühr für ausserordentlichen Aufwand	10 - 30
<i>Interimsausweis</i>	§ 20	¹ Ausstellen eines Interimsausweises zum auswärtigen Wochenaufenthalt (Wohnsitzausweis / Heimatausweis)	gebührenfrei
		² Entgegennahme eines Interimsausweises zum hiesigen Wochenaufenthalt	20
<i>Verlängerung</i>	§ 21	Verlängerung der hiesigen Wochenaufenthaltsdauer	20

Franken

<i>Aufforderungen</i>	§ 22	Aufforderungen für An- und Abmeldungen, sowie mitteilungs- pflichtige Änderungen	20
<i>Nachsendungen</i>	§ 23	Nachsendungen von Schriften und Bescheinigungen	20
<i>Rechnungsstellung</i>	§ 24	Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Einwohnerkontrolle (mit Kopie an Gemeindeverwaltung).	

3. Bauwesen**A. Bewilligungsverfahren**

<i>Voranfrage</i>	§ 25	Behandlungsgebühr nach Aufwand	100 – 500
<i>Baubewilligung</i>	§ 26	¹ Die Grundgebühr deckt den Aufwand für die formelle Prüfung des Baugesuches, für das Abfassen und die Aufgabe der Publikation oder die Durchführung der Nachbarschaftsorientierung. Ferner sind inbegriffen die materielle Prüfung des Baugesuches, die Aufwendungen der zum Mitbericht verpflichteten Behörden, die Ausarbeitung des Berichts zuhanden der Baubewilligungsbehörde, die Behandlung des Baugesuches durch die beratenden Kommissionen und die Baubewilligungsbehörde sowie die Ausfertigung des Bauentscheides inkl. sämtlicher dabei anfallender Sekretariatsarbeiten.	
		² Grundgebühr: _ ‰ der Gesamtbausumme (ohne Land), mindestens	50
		³ Unvorschriftsgemässes, resp. mangelhaftes Baugesuch: Erhöhung der Grundgebühr um 0,25 ‰ der Gesamtbausumme (ohne Land), mindestens	50
		⁴ Wird ein Baugesuch abgewiesen, so kann die Grundgebühr bis zu 25 % reduziert werden.	
		⁵ Kleineres Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren (ohne formelles Baugesuch): Entscheidgebühr	50 – 200
		⁶ Gesuch um Projektänderung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens: Behandlungsgebühr bis 50 % der Grundgebühr, mindestens	50
		⁷ Gesuch um Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn: Behandlungsgebühr 10 % der Grundgebühr, mindestens	50
		⁸ Ausserordentliche Schwierigkeiten / Vereinfachungen: Erhöhung / Reduktion der Grundgebühr um 0,25 ‰ der Gesamtbausumme (ohne Land), mindestens	50
		⁹ Beim Rückzug des Baugesuches erfolgt je nach Stand des Baubewilligungsverfahrens eine Reduktion der Grundgebühren um 30 – 50 %.	

Franken

<i>Baukontrollen</i>	§ 27	<p>¹ Kontrollgebühr: 0,2 ‰ der Gesamtbausumme (ohne Land), mindestens Minimum für Bauvorhaben unter 5'000 Franken</p> <p>² In der Kontrollgebühr sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben notwendigen behördlichen Baukontrollen und Abnahmen, mit Ausnahme der Schutzraum- und Kanalisationsabnahmen inbegriffen. Leistungen Dritter (Ingenieur etc.) werden zusätzlich verrechnet.</p> <p>³ Schutzraumabnahmen (bis max. 50 Schutzplätze): 0,1 ‰ der Baukosten (ohne Land), mindestens</p> <p>⁴ Kanalisationsabnahmen: 0,4 ‰ der Baukosten (ohne Land), mindestens Kontrolle von Anschlussleitungen an die öffentliche Kanalisation mittels Kanalfernsehen</p>	<p>50 30</p> <p>50</p> <p>50</p> <p>nach Aufwand</p>
<i>Verlängerung der Baubewilligung</i>	§ 28	<p>Behandlungsgebühr: 10 % der Grundgebühr, mindestens</p>	50
<i>Baupolizeiliche Ver- richtungen</i>	§ 29	<p>¹ Gebühr für Verfügungen der Baubehörde bei Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen sowie bei der Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung</p> <p>a) Baueinstellungs- und Wiederherstellungsverfügungen b) Fertigstellungsverfügungen c) übrige materielle Verfügungen</p>	<p>nach Aufwand</p> <p>200 – 1'000 100 – 500 100 – 500</p>
<i>Besonderes</i>	§ 30	<p>¹ Die Gebühren werden mittels Kostenverfügung festgelegt und in der Regel mit der Baubewilligung den Kostenpflichtigen eröffnet (mit Kopie an Gemeindeverwaltung, welche Rechnung stellt).</p> <p>² Wird ein Bauvorhaben, für das eine Bewilligung erteilt wurde, nicht ausgeführt, können die mitverrechneten Kontrollgebühren auf Begehren des Gesuchstellers zurückerstattet werden.</p> <p>³ Bei offensichtlich unrichtigen Angaben der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers über die Baukosten ohne Land wird die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten festgesetzt.</p>	

B. Besondere Gebühren

<i>Reverse und Ver- einbarungen</i>	§ 31	<p>Die Aufwendungen für das Erstellen von Reversen und Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben durch fachkundige Berater ausgearbeitet werden müssen, gehen zu Lasten des Verursachers.</p>	nach Aufwand
---	-------------	---	---------------------

§ 32 Das Einmessen von neuen Hausanschlussleitungen wird durch beigezogenes Fachpersonal ausgeführt. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Verursachers.

nach Aufwand

<i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	§ 33 Verrechnung	nach Aufwand
<i>Gestaltungsplan</i>	§ 34 Ausgearbeitet auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer: Beteiligung an den Selbstkosten nach Interessenlage (§ 74 Abs. 3 PBG).	

4. Vormundschaftsbehörde

		Franken
<i>Zustimmungs- und Genehmigungsbeschlüsse</i>	§ 35 Nach Zeitaufwand	50 – 200
<i>Anordnung von vorsorglichen Massnahmen, Art. 386 ZGB</i>	§ 36 Verrechnung	nach Aufwand
<i>Vertretungen</i>	§ 37 Vertretungen bei Erbenverhandlungen, je nach Zeitaufwand	100 – 400
<i>Revision von Mündelberichten und -rechnungen</i>	§ 38 Nach Zeitaufwand	50 – 500

5. Benützungsgebühren

<i>Pfarrscheune</i>	§ 39 Die Gebühr für die Benützung der Pfarrscheune, für gemäss Benützungsreglement Berechtigte, richtet sich nach dem Benützungsreglement der Pfarrscheune.
---------------------	---

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 40 ¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Er ist auf alle an diesem Datum hängigen Verfahren anzuwenden.

Aufhebung bisherigen Rechts

² Auf diesen Zeitpunkt treten alle diesem Gebührentarif widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinde Lüsslingen ausser Kraft. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde festgesetzten, zu diesem Gebührentarif nicht in Widerspruch stehenden Ansätze und Bestimmungen.

Von der Gemeindeversammlung von Lüsslingen genehmigt am 18. Dezember 2002

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Ernst Hürlimann

Regula Lüthi